

1999 erschien das Emmericher Urkundenbuch I von Frau Dr. Ulrike Spengler-Reffgen. Es behandelt Urkunden aus der Zeit von 828 bis 1355, also die Zeit bis zum Zeitpunkt der Verpfändung Emmerichs an Kleve. Mit dem Urkundenbuch II präsentiert Frau Dr. Spengler-Reffgen nun 341 Urkunden zur Geschichte der Stadt Emmerich aus der Zeit 1355 bis 1377, abgedruckt im vollen Wortlaut, mit vorangestellten Regest, in dem der Inhalt der Urkunden ausführlich wiedergegeben wird. Damit sind wichtige Quellen zur Entwicklung, Verfassungs-, Wirtschafts-, Sozial- und Kirchengeschichte Emmerichs im 3. Viertel des 14. Jahrhunderts übertragen und gesichert worden.

Vorwort des Herausgebers

Das vorliegende Urkundenbuch II, welches der Emmericher Geschichtsverein e.V. herausgibt, hat in der Tat auf sich warten lassen.

Aber was sind schon 18 Jahre im Laufe der Geschichte einer Stadt, die 1233 Stadtrechte erhalten hat. Und die Besiedlung geht ja noch weiter zurück.

Wir beginnen im Urkundenbuch I mit dem Jahr 828 n. Chr. und enden im Urkundenbuch II mit dem Jahr 1377. Also 549 Jahre Stadtgeschichte in 2 Bänden, in denen 728 Urkunden abgedruckt und erklärt werden; eine anerkennenswerte Leistung und ein Glücksfall für die Stadtgeschichte der Stadt am Rhein.

Die erheblichen Verluste des Stadtarchivs Emmerich durch die Kriegshandlungen des Zweiten Weltkrieges, insbesondere was Urkunden und Handschriften anbelangt, werden durch diese vorliegende Arbeit abgemildert. Den Wert dieser Arbeit werden alle die schätzen, die sich mit der mittelalterlichen Geschichte unserer Stadt beschäftigen möchten.

Dieses wird durch die Übersetzung aus der lateinischen Sprache und die Transkription von nicht immer besonders gut leserlicher Schrift – eine großartige Arbeit.

Die Urkunden sind so aufbereitet, dass das Buch von jedem geschichtlich interessierten Mitbürger oder Forscher gelesen werden kann.

Die Urkunden geben einen guten Einblick in das Leben der Stadt Emmerich nach der Stadterhebung. Die textliche Überlieferung in der bearbeiteten Zeit war sehr umfangreich. Jedem Nutzer und interessierten Leser dieser Sammlung von Urkunden sei die erhellende Einführung der Autorin ans Herz gelegt. Diese Einführung führt zu einem besseren Verständnis der vorgelegten Arbeit. Der Abschluss mit dem Jahr 1377 hat keine geschichtlich besondere Bedeutung, sie hängt mit der Menge des vorliegenden Materials zusammen. Der Wunsch, einen Band III, der Urkunden bis zum Jahr 1402 (endgültiger Übergang der Stadt Emmerich an das Herzogtum Kleve) darstellt, herauszugeben, wird seitens des Emmericher Geschichtsvereins e.V. weiter verfolgt.

Die Herausgabe des 2. Bandes des Urkundenbuches wurde nach dem Erscheinen von Band I von vielen Mitgliedern und Institutionen unterstützt. Hierfür einen herzlichen Dank. Denn ohne eine solche Förderung wäre die Herausgabe durch unseren Geschichtsverein nicht möglich gewesen.

Ein besonderer Dank gilt natürlich der Autorin Frau Dr. Ulrike Spengler-Reffgen. Wenn es auch in der Bearbeitung hin und wieder mal Pausen gab; sich über einen solch langen Zeitraum mit diesem Thema zu beschäftigen und es zum Abschluss zu bringen, ist schon eine besondere Leistung.

Zusammen mit den zahlreichen Veröffentlichungen des Emmericher Geschichtsvereins e.V. in den letzten 40 Jahren, wird die Dokumentation unserer Geschichte immer facettenreicher und genauer. Lernen wir daraus.

Emmerich, den 15. April 2018

Herbert Kleipaß

Vorsitzender des Emmericher Geschichtsvereins e.V.

Einleitung

„Ein Urkundenbuch der mittelalterlichen Stadt Emmerich, in dem die Urkunden von Stadt und Stift Emmerich sowie Sonstigen bis ca. 1350 enthalten sind“, zu erstellen, lautete der Auftrag an die Bearbeiterin in dem zwischen ihr und dem Emmericher Geschichtsverein 1993 geschlossenen Vertrag über den 1999 erschienenen ersten Band des Emmericher Urkundenbuches. Nun ist Band II des Urkundenbuches fertiggestellt worden, der weitere 341 Nummern enthält. Dass zwischen dem Erscheinen dieser beiden Bände ein so großer Zeitraum von 18 Jahren liegt, ist allein familiären und beruflichen Umständen und Veränderungen im Leben der Bearbeiterin geschuldet, keinesfalls dem Interesse der Mitglieder des Emmericher Geschichtsvereins, denen sehr, sehr herzlich für ihre Geduld gedankt sei.

Beabsichtigt war und ist damals wie heute, allen an der Geschichte Emmerichs Interessierten, insbesondere den Mitgliedern des Emmericher Geschichtsvereins, sämtliche urkundlichen Nachrichten über Emmerich und seine Geschichte zusammenzustellen und in einer solchen Weise zugänglich zu machen, dass auch derjenige, der die Sprache der Urkunden nicht oder nicht vollständig versteht, mit diesen Texten arbeiten kann. Zugleich sollte aber der Text der Urkunden in vollem Umfang veröffentlicht werden und die Edition auch wissenschaftlichen Ansprüchen genügen. Dies bedeutet für die Gestaltung des Urkundenbuches eine Reihe von Konsequenzen, die dazu führen, dass es sich von den meisten anderen Urkundenbüchern in wesentlichen Punkten unterscheidet.

Auch der zweite Band des Emmericher Urkundenbuches enthält keine sogenannte „Fondspublikation“, also die Veröffentlichung lediglich der Urkunden, die sich im Archiveiner bestimmten Institution, z. B. der Stadt oder des Stiftes St. Martini, befinden, sei es nun in dem tatsächlich heute vorhandenen oder dem zu rekonstruierenden Archivfonds. Vielmehr mussten nach dem Pertinenzprinzip alle Urkunden, die in irgendeiner Weise Bezug zu Emmerich und/oder dort lebenden Personen haben, ermittelt und bearbeitet werden, gleich in welchem Archiv sie sich heute befinden. Die Gefahr, dabei auch Urkunden zu übersehen, ist nach wie vor allen Beteiligten bewusst. Dennoch bilden die Urkunden, die heute in den Archiven der Stadt und der geistlichen Institutionen Emmerichs lagern, den Hauptbestandteil des vorgelegten Bandes. Besonders zu erwähnen sind hier die im Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland (jetzt in Duisburg) aufbewahrten Urkundenbestände des

Stiftes St. Martini und des Depositums Stadt Emmerich sowie die Urkunden und Kopiare des seit 2007 im Bistumsarchiv Münster als Depositum aufbewahrten Pfarrarchivs von St. Martini. Unter letzteren besitzt das Kopiar B I 1 mit Abschriften zahlreicher heute nichtmehr im Original überlieferter Urkunden eine herausgehobene Bedeutung. Die Kopiare des in Duisburg befindlichen Stiftsbestandes bieten hingegen auch für den jetzt bearbeiteten Zeitraum nur wenige anderweitig nicht überlieferte Urkunden, deren Text aufgrund des Erhaltungszustandes der Handschriften (Kahnakten, die sich gegen Ende des Zweiten Weltkrieges im Zuge einer Rettungsaktion auf einem Rheinkahn befanden und mit diesem versenkt wurden) zudem nicht mehr zu rekonstruieren war. Da der Inhalt der Düsseldorfer Kopiare in Form von knappen Regesten in das Repertorium zum Stiftsbestand aufgenommen worden ist, wurde an den wenigen entsprechenden Stellen auf diese Angaben zurückgegriffen. Zu dieser „Emmericher“ Überlieferung kommen Urkunden aus den Archiven und Archivbeständen anderer Institutionen und Personen hinzu. Auch für den zweiten Band sind darunter die Abschriften anderweitig nicht überlieferter Emmericher Schöffenbriefe in der Akte LAV NRW R, Kleve-Mark Akten 336 besonders zu nennen.

Berücksichtigt wurden nicht nur die Urkunden, die einen Bezug zur mittelalterlichen Stadt Emmerich aufweisen, sondern auch jene, die sich auf die umliegenden Bauernschaften und Siedlungen beziehen, sofern diese zum mittelalterlichen Emmericher Pfarrbezirk gehört haben. Dies bedeutet auch, dass heute zu Emmerich zählende Orte wie Dornick und Praest, die im Mittelalter zur Erzdiözese Köln gehörten und nicht im Pfarrbezirk von St. Aldegundis lagen, nur dann berücksichtigt wurden, wenn die entsprechende Urkunde auch einen Bezug zu Institutionen, Personen, Besitz etc. im Bereich des mittelalterlichen Pfarrbezirks aufweist. Ebenso sind daher die Urkunden des Stiftes Elten, auch wenn Elten heute zu Emmerich gehört, nicht aufgenommen worden, es sei denn, sie betreffen Emmericher Belange. Die bei Sauerland in den „Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande im vatikanischen Archiv“ (s. Literaturverzeichnis) und vergleichbaren Publikationen überlieferten Nachrichten über Provisionen, Expektanzen und an der Kurie über Dignitäten und Kanonikate geführte Prozesse sowie vergleichbare Vorgänge fanden keine Berücksichtigung, da diese für die geistlichen Institutionen Emmerichs für den hier bearbeiteten Zeitraum bis 1377 in meiner Dissertation „Das Stift St. Martini zu Emmerich von den Anfängen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts“ (s. Literaturverzeichnis) zu den betroffenen Klerikern ohnehin zusammengestellt worden sind. Aufgenommen hingegen wurden zwei Ablassse, die die Päpste Innozenz VI. und Gregor XI. für das Martinistift erlassen haben.

Nicht berücksichtigt wurden Urkunden anderer als der Emmericher Bestände, in denen lediglich ein Emmericher Bürger, Bewohner oder Kanoniker, Vikar oder Kleriker als Zeuge genannt wird. Neben den Angaben über die zum Stift St. Martini zählenden Personen, die für die Zeit bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts in den meiner Dissertation beigefügten Personallisten zusammengestellt sind, sei zu prosopographischen Fragestellungen besonders auf die Arbeit von Heinz Evers „Die Einwohner Emmerichs im 14. und 15. Jahrhundert und historischer Hintergrund“ (s. Literaturverzeichnis) hingewiesen. Hingewiesen sei noch darauf, dass aus den

Emmericher Beständen alle vorhandenen Urkunden abgedruckt worden sind, selbst dann, wenn sie zunächst keinerlei Bezug zur Emmericher Geschichte aufweisen.

Da die Emmericher Überlieferung in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts außerordentlich dicht ist, umfasst der Band nur einen kurzen Zeitraum, beginnend mit den ersten Urkunden, die nach der Verpfändung Emmerichs an den Grafen von Kleve, also nach 1355 März 17, ausgestellt wurden, bis in das Jahr 1377. Der Endpunkt wurde lediglich aus arbeitstechnischen Gesichtspunkten gewählt. Da es kein einschneidendes Ereignis der Emmericher Geschichte um das Jahr 1375 herum gab, lässt sich diese Entscheidung nur mit der Tatsache rechtfertigen, dass bis zum endgültigen Übergang Emmerichs an Kleve im Jahre 1402 noch einmal rund 300 Urkunden bearbeitet werden müssen.

Die Quellen wurden, soweit dies nicht in den Bemerkungen zu den einzelnen Nummern anders angegeben ist, vor Ort im Original gelesen, lediglich in Einzelfällen wurde eine Kopie benutzt. Bei einigen wenigen Nummern, deren Original an einem entfernteren Ortaufbewahrt wird, wurde auf die Einsicht des Originals verzichtet, zumal wenn der jeweilige Sachverhalt durch die weitere Überlieferung eindeutig belegt ist. Der Text der Urkunde wird, wo diese erhalten ist, nach der Ausfertigung abgedruckt. Bei bislang nicht anderweitig publizierten und nicht in der Ausfertigung, sondern in mehreren Abschriften überlieferten Urkunden wurde auf die Angabe rein orthographischer Varianten verzichtet, um – auch im Sinne der genannten Aufgabenstellung – ein Aufblähen des Apparates zu vermeiden.

Die Urkunden der Emmericher Bestände werden ebenso wie die meisten anderen in der Regel im Volltext wiedergegeben. Bei den Regesten handelt es sich entsprechend der obengenannten Zielsetzung weder um sogenannte Kopfregesten noch um Vollregesten. Kopfregesten wären nicht umfangreich genug, um dem, der nicht mit der Sprache der Urkunden vertraut ist, den Inhalt in seiner ganzen Breite zu erschließen. Vollregesten wiederum waren aufgrund der Wiedergabe des Urkundentextes nicht erforderlich. Somit war bei der Abfassung der Regesten ein Mittelweg zu beschreiten, der zwar keine wörtliche Übersetzung einzelner Passagen bietet, wohl aber so am Duktus des Textes orientiert bleiben sollte, dass er dem, der sich mit der Originalsprache beschäftigen möchte, möglichst umfassend Hilfe bietet. Die Regesten enthalten als Konsequenz daraus mehr Informationen, als es bei der Wiedergabe des Textes in anderen Publikationen üblich ist, andererseits aber z. B. nicht alle Namen der in den Urkunden angeführten Personen. So werden u. a. die Zeugenlisten der Urkunden nicht im Regest einzeln wiedergegeben, wohl aber wird auf die Zeugenliste hingewiesen, da die Auffindung der Namen auch dem sprachlich weniger Erfahrenen möglich ist. Ein anderes Problem bildeten die sich ständig wiederholenden Rechtsakte und –handlungen bei Land- und Rentenverkäufen. Die Auflassungen, Verzichtserklärungen, Währschaften, Bürgschaften und die entsprechenden Bedingungen wurden nicht ausführlich, sondern in einer sehr knappen Form in die Regesten aufgenommen, es sei denn, dass sie von der in Emmerich üblichen Form abweichen und Besonderheiten bieten. Andernfalls wäre es zu nicht notwendigen Wiederholungen gekommen. Dem interessierten Leser, der sich mit diesen Rechtsakten beschäftigen möchte, bleibt so der Blick in den Wortlaut der Urkunden nicht erspart. Der Rechtshistoriker, der die Entwicklung dieser Handlungen verfolgen möchte, wird ohnehin auf den abgedruckten Originaltext

zurückgreifen. Im Übrigen sei nachdrücklich darauf hingewiesen, dass jedes Regest bei allem Bemühen auch Spielraum für Interpretationen bietet bzw. gelegentlich zur Entscheidung für eine von mehreren Übersetzungsmöglichkeiten zwingt.

Bei der Wiedergabe des Wortlautes der Urkunden ist lediglich in folgender Weise eingegriffen worden: Die Zeichensetzung sowie die Groß- und Kleinschreibung wurden in üblicher Weise „normalisiert“ und vereinheitlicht, die verwendeten Abkürzungen aufgelöst. Bei den deutschen Urkunden ist allerdings das sich häufig wiederholende *vurg.* (= *vurg/enoempt/* oder *vurg/enannt/*) und *vurs.* (= *vurs/creven/* oder *vurs/eit/*) abgekürzt übernommen worden, da die Auflösung häufig nicht, der Sinn jedoch stets eindeutig ist. Außerdem werden u und v nach ihrem jeweiligen Lautwert wiedergegeben, bei i und j steht, sofern in der Textvorlage keine eindeutige Unterscheidung vorgenommen wird, i für den Vokal- und j für den Konsonantenwert. Da c und t in den Vorlagen oft nur schwierig oder gar nicht zu unterscheiden sind, ist in den nicht eindeutigen Fällen die klassische Schreibweise gesetzt worden.

Dem Text und gegebenenfalls textkritischen Apparat folgen wie bereits im ersten Band die Angaben über Aufbewahrungsort, Siegel, Rückvermerke und eventuell vorhandene Abschriften sowie der Nachweis bislang erschienener Drucke oder Regesten. Die Rückaufschriften der Urkunden aus Emmericher Beständen sind mit Ausnahme von Signaturen aus dem 19. Jahrhundert vollständig aufgenommen worden, bei Urkunden aus anderen Beständen nur dann, wenn in ihnen Angaben gemacht werden, die zu dem in der Urkunde Gesagten weitere Informationen enthalten. Auf Siegelbeschreibungen wurde gänzlich verzichtet, weil diejenigen, die über diese Thematik forschen möchten, ohnehin auf die Originale zurückgreifen müssen. Es wird lediglich ein knapper Hinweis auf den Erhaltungszustand und die Anbringung gegeben. Bei den Abschriften sind alle aufgeführt, die mir während der Bearbeitungszeit bekannt geworden sind. Dass einige Stücke auch noch anderweitig überliefert sein können, ist dabei nicht auszuschließen. Der Nachweis der Drucke und Regesten wurde, insbesondere, wenn sie bereits an anderer Stelle aufgelistet worden sind, im Wesentlichen auf die heute gut zugänglichen Publikationen beschränkt. Ein Nachweis der Erwähnung der jeweiligen Urkunde in der Literatur wurde nicht erstellt, da dem Benutzer die Texte zur Verfügung gestellt, aber nicht ein Überblick über deren bisherige Auswertung oder Nutzung gegeben werden sollte.

Inserierte Urkunden, also abschriftlich in andere Urkunden aufgenommene, sind chronologisch eingeordnet worden, ebenso die Rahmenurkunden, wenn deren Ausfertigung noch in den bearbeiteten Zeitraum fällt. Bei der Datierung stehen erschlossene Daten in eckigen Klammern. In den Regesten wurden die Eigennamen, soweit wie erforderlich und möglich, vereinheitlicht, die Vornamen behutsam in die moderne Form gesetzt. Bei den Zunamen wurde die Vereinheitlichung auf die mehrmals auftretenden Namen beschränkt. Die unterschiedlichen Schreibweisen sind durch den Urkundentext nachgewiesen. Problematisch blieb in diesem Zusammenhang die Bewertung von Berufsbezeichnungen, d. h., ob der Schuster ein solcher war oder aber nur so hieß. In den nicht eindeutigen Fällen wurden solche Zunamen als Berufsbezeichnungen aufgefasst, so dass der Schöffe „Giselbert, der Fährmann“ (s. Register) heißt.

In den Urkundentexten wurden Klammern nur in folgenden Fällen verwendet: In eckigen Klammern [] stehen Zusätze der Bearbeiterin, die zum Verständnis notwendig oder hilfreich, aber nicht durch die Textvorlage gedeckt sind, in spitzen Klammern < > solche, die zwar in der Vorlage vorhanden waren oder sind, aber aufgrund von Beschädigungen nicht mehr lesbar sind. Der Text wurde gegebenenfalls aus dem Kontext der Urkunde ergänzt, ansonsten deutet die Anzahl der Punkte in der Klammer annähernd den Umfang der nicht lesbaren Textstelle an.

Danken möchte ich all denen, die mich bei der Arbeit an diesem Band tatkräftig unterstützt haben, vor allem den vielen freundlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den deutschen und niederländischen Archiven. Mein besonderer Dank gilt auch heute immer noch Herrn Paul Seesing, Pfarrer im Ruhestand an St. Martini Emmerich, der mich als Bearbeiterin des Emmericher Urkundenbuches ins Gespräch gebracht hat, sowie dem Emmericher Geschichtsverein, insbesondere seinem Ehrenvorsitzenden Herrn Hubert Meenen sowie seinem jetzigen Vorsitzenden Herrn Walter Axmacher und seinem ehemaligen Geschäftsführer Herrn Herbert Kleipaß, die mir die Bearbeitung „ihres“ Urkundenbuches anvertraut und seine Entstehung mit sehr viel Geduld und dem Vertrauen, dass dieser Band doch einmal vorgelegt werden wird, verfolgt haben. Herzlich danken möchte ich auch Prof. Dr. Klaus Flink, der einige Teile des Bandes durchgesehen und mir Zugang zu seiner äußerst umfangreichen Materialsammlung zur Geschichte Emmerichs ermöglicht hat.

Mein Wunsch war 1999 und ist auch noch im Jahr 2017, dass die Benutzer dieses Bandes, auch wenn er dem ein oder anderen, weil er vornehmlich Text und nur wenige Abbildungen enthält, ein wenig „trocken“ erscheinen mag, bei der Lektüre Freude an der Begegnung mit den früheren Bewohnern dieser Stadt und ihren Lebensumständen finden und sich an den Wortlaut der Urkunden trauen.

Solingen, im Oktober 2017
Ulrike Spengler-Reffgen